

## Das gewerkschaftliche Leben in der Schweiz

Es gibt gewisse Vorstellungen über andere Völker, die nur schwer zu beseitigen sind. Dazu gehört auch, daß die Schweiz ein Bauern- und Hirtenland sei; eine Ansicht, die grundfalsch ist, denn die Schweiz gehört zu den höchstindustrialisierten Ländern Europas. Nur 18 vH ihrer Bevölkerung sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Trotzdem hat diese Meinung eine Berechtigung, über die die nüchternen Prozentzahlen nichts aussagen. Die Bevölkerung zeigt in viel stärkerem Maße noch die für den Bauern charakteristischen Züge, als dies bei anderen Industrieländern der Fall ist. Es genügt, sich ein wenig mit den politischen Grundmotiven der Schweiz zu beschäftigen, um zu erkennen, daß das gesamte politische Leben noch immer weitgehend von der bäuerlichen Vergangenheit bestimmt wird. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Einmal hat die Industrialisierung relativ spät eingesetzt. Zweitens ist die Industrie stärker über das ganze Land verteilt, obwohl Basel und vor allem Zürich zu modernen Industriezentren geworden sind. Drittens — und dies dürfte das Entscheidende sein — sind der Schweiz die starken innen- und außenpolitischen Erschütterungen, wie sie die Mehrzahl der anderen Länder vor allem in den letzten 100 Jahren erlebt hat, erspart geblieben. Dieses Ruhig-Wachsen-Können ohne gewaltsame Risse und ohne traditionszerreißende Umwälzungen ist eines ihrer wesentlichsten Merkmale. Ein solches Erbe der bäuerlichen Tradition ist der scharf ausgeprägte Individualismus des Schweizlers, dem als Gegengewicht ein nicht weniger starker Staatswille gegenübersteht.

Diese nationalen Grundzüge finden sich auch im Aufbau und in der Struktur der Schweizer Gewerkschaften wieder. Wohl in keinem anderen Lande gibt es eine solche Vielfalt von Berufsgruppen, die eigene Verbände bilden, wie dies in der Schweiz der Fall ist.

Das äußere Organisationsschema des Schweizer Gewerkschaftsbundes unterscheidet sich kaum von dem der deutschen Gewerkschaften. Nur die Gewichte im Inneren sind anders gelagert, was zur Folge hat, daß das Gesamtbild doch wesentlich andere Züge trägt. Der Bund gliedert sich in 15 Berufsverbände, die auf Ortsbasis in Fachgruppen zusammengefaßt sind. Der Kanton spielt als Organisationseinheit keine Rolle. Die Ortsgruppe ist unmittelbares Glied der Bundesindustriegruppe. Die Industriegruppen bilden den Schweizer Gewerkschaftsbund, der nach der letzten offiziellen Statistik Ende 1951 382 819 Mitglieder zählte. Vorsitzender des Schweizer Gewerkschaftsbundes ist *Robert Bratschi*, eine sowohl gewerkschaftlich wie politisch sehr starke Persönlichkeit.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt der „Föderativverband des Personals Öffentlicher Verwaltungen und Betriebe“ ein, der zwar dem Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, aber seine eigene Verwaltung unterhält. Hierzu gehören vor allem der Eisenbahnerverband mit rund 58 000 Mitgliedern, der „Verband des Personals Öffentlicher Dienste“ mit rund 32 000 Mitgliedern und die Angestellten- und Beamten-gewerkschaften der PTT (Post-, Telefon- und Telegrafnarbeiter) mit insgesamt 20 000 Mitgliedern.

Außerhalb des Schweizer Gewerkschaftsbundes stehen die beiden christlichen Gewerkschaften, der „Christlich Nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz“ (katholisch) mit über 50 000 Mitgliedern und der „Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter“ mit rund 17 000 Mitgliedern, der „Staats- und Gemeindebeamten-Verband“ mit rund 13 000 Mitgliedern, der Lehrerverein mit ebenfalls rund 13 000 Mitgliedern und als zahlenmäßig stärkste selbständige Gruppe die „Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände“, der der „Schweizerische kaufmännische Verein“, der „Schweizer Werkmeisterverband“, die „Union Helvetia“ und andere Verbände mit insgesamt rund 76 000 Mitgliedern angeschlossen sind.

Obwohl sich die Ziele und Aufgaben des Schweizer Gewerkschaftsbundes selbstverständlich nicht grundsätzlich von denjenigen der deutschen Gewerkschaften unterschei-

## DAS GEWERKSCHAFTLICHE LEBEN IN DER SCHWEIZ

den, gibt es doch einige wesentliche Unterschiede, die ihren Ursprung vor allem in der verschiedenen politischen Struktur des Landes und in der Tatsache haben, daß die Schweizer Sozialgesetzgebung sich wesentlich von der deutschen unterscheidet. Nach der Schweizer Bundesverfassung sind die Kantone souverän, und der Bund besitzt nur die Zuständigkeiten, die ihm die Verfassung ausdrücklich zuerkennt. Bis 1947 war auf dem uns hier interessierenden Gebiete die Zuständigkeit des Bundes beschränkt auf die zivilrechtlichen Fragen des Arbeitsvertrages, die Arbeiterschützgesetzgebung für Fabriken und Handwerk und, in der Sozialfürsorge, auf die Unfallversicherung, die in straffer Form für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft geregelt ist. In der Krankenversicherung hat er sich mit der Schaffung eines Rahmengesetzes begnügt und an die Kantone das Recht delegiert, die Versicherung obligatorisch zu erklären, was bisher nur in neun Kantonen geschehen ist. Dazu kommt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die durch Referendum vom 6. Juli 1947 mit der überwältigenden Mehrheit von 862 036 Stimmen gegen nur 215 496 angenommen wurde und für die gesamte Bevölkerung obligatorisch ist. — Eine völlige Änderung auf diesem Gebiet ist durch die Aufnahme von fünf neuen Wirtschaftsartikeln in die Bundesverfassung (6. Juli 1947) eingetreten. Mit der Annahme dieser fünf Artikel hat der Bund in den Fragen der Sozial- und Arbeitsgesetzgebung ein fast unbeschränktes Gesetzgebungsrecht erhalten. Damit ist der Weg zu einer neuen Sozialgesetzgebung offen.

Die Kantone können auf diesem Gebiete zwar keine zivilrechtlichen Regeln erlassen, aber sie haben das Recht, Arbeiterschutzgesetze zu erlassen auch auf Gebieten, in denen die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, solange dieser die Materie nicht effektiv geregelt hat. Dazu kommen die kantonalen Ausführungsgesetze zu ergangenen Bundesgesetzen, denn die Durchführung aller diesbezüglichen Bundesgesetze liegt — mit Einschränkung einer höchsten Bundesaufsicht (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 15. Januar 1946) — ausschließlich bei den Kantonen. Auf Grund der Ermächtigung der erwähnten neuen Wirtschaftsbestimmungen sind zur Zeit mehrere Gesetze auf Bundesbasis in Vorbereitung. Das wichtigste hiervon ist zweifellos das seit langem (1931!) vorbereitete „Gesetz der Arbeit“, welches bestimmt ist, das gegenwärtig gültige Fabrikschutzgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 zu ersetzen. Es soll den bisher nur für Fabrikarbeiter gültigen Schutz auf die gesamte Industrie, das Handwerk, den Handel und das Transportgewerbe ausdehnen. Ausgenommen bleiben allerdings, nach der jetzigen Vorlage, auch weiterhin die in Land- und Hauswirtschaft Beschäftigten. Dieses Gesetz wird teilweise die bisherigen kantonalen Verordnungen umfassen und sie vereinigen. Damit wäre es der Schweiz möglich, einer Reihe von internationalen Abmachungen beizutreten, die sie bisher, mangels eines entsprechenden Bundesgesetzes, nicht ratifizieren konnte. Die von dem Gewerkschaftsbund geforderte Invalidenversicherung und Mutterschaftsversicherung harren ebenso wie da's Bundesgesetz über die Arbeit immer noch der Verwirklichung.

Die Sozialversicherungsgesetzgebung in den einzelnen Kantonen ist ziemlich unterschiedlich: In 16 Kantonen ist die Arbeitslosenversicherung für Industriearbeiter obligatorisch. Kinderbeihilfen<sup>1)</sup> für Lohnempfänger werden in fünf Kantonen gewährt und nur in drei Kantonen besteht ein *gesetzlicher* Anspruch auf bezahlten Urlaub. Mutterschaftsbeihilfen und Stillgelder werden für alle Krankenversicherten (56 vH aller Erwerbstätigen) gewährt.

Die nicht gesetzlich verankerten Sozialforderungen müssen also von den Gewerkschaften in den Kollektivverträgen durchgesetzt werden, wodurch sich sowohl für die einzelnen Berufszweige wie auch für die einzelnen Kantone, ja selbst von einem Ort zum andern fühlbare Unterschiede ergeben. Die Schweizer Gewerkschaften ziehen diesen Zustand aus einer Reihe von Gründen der deutschen Regelung vor. Die dafür

1) Der Bund zahlt jedoch Kinderbeihilfen für landwirtschaftliche Arbeiter und Bergbauern.

gegebene Begründung ist nicht immer einheitlich. Vorherrschend ist wohl die Auffassung, daß es im Interesse der Entwicklung der Gewerkschaften selbst liege, vor allem den Kollektivverträgen einen wesentlichen Platz einzuräumen. Denn die Schweizer Gewerkschaften halten selbstverständlich auch mächtige Berufsorganisationen für den stärksten Faktor zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft. Eine zu umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung drängt ihrer Meinung nach diesen Faktor in den Hintergrund. Gleichzeitig bewahren sich die Gewerkschaften durch diese Haltung gegenüber den politischen Parteien eine stärkere Unabhängigkeit.

Eine Folge dieser gewerkschaftlichen Einstellung ist, daß die Schweizer Gewerkschaften dem Parlament und dem Staate etwas ferner stehen, als dies in Deutschland der Fall ist. Dadurch ist auch das Verhältnis der Schweizer Gewerkschaften zu den einzelnen politischen Parteien differenzierter.

Die Kommunisten haben heute in den Schweizer Gewerkschaften — mit Ausnahme einiger Ortsvereine und des Chemiarbeiterverbandes — praktisch keinen Einfluß. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war es ihnen gelungen, einige wichtige Positionen zu erobern. In jener Zeit hatte auch eine Reihe Schweizer Unternehmer große Hoffnungen in einen regen Handel mit der Sowjetunion gesetzt, und ein allzu offen zur Schau getragener Antikommunismus war eher verpönt. Von dieser Einstellung ist nichts mehr übriggeblieben.

Jede der Industriegruppen verfügt über ihr eigenes Organ, in dem den allgemeinen Fragen des Gewerkschaftsbundes meist eine besondere Seite eingeräumt ist. Die großen Unterschiede in der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Verbände machen sich selbstverständlich auch in der Aufmachung und im Niveau ihrer Zeitungen bemerkbar. Ins ganze ist wohl der Einfluß der Gewerkschaftspresse auf die öffentliche Meinung geringer, als dies in Deutschland oder besonders in Schweden der Fall ist.

Der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft vollzog sich auch in der Schweiz nicht ohne gewisse Schwierigkeiten, und die Gewerkschaften mußten in sehr vielen Fällen vom Streikrecht Gebrauch machen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn sich der Übergang trotzdem ohne größere Störungen vollzogen hat, so ist dies wohl im wesentlichen einem Abkommen zwischen der Armee und den Gewerkschaften zu danken, das zu Beginn des Krieges zustande kam. Dieses Abkommen hatte die Anpassung der Löhne und der Militärdienstentschädigungen an die steigenden Lebenskosten zum Ziel. Als Beweis für die Wirksamkeit dieses Abkommens kann wohl gelten, daß das Realeinkommen der Arbeiter bei Kriegsende bis auf 96 vH den gesteigerten Lebenshaltungskosten angepaßt war. Der uneingeschränkten Unterstützung aller in der Kriegszeit zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen durch die Gewerkschaften ist es zu verdanken, daß nach 1945 die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die grundsätzlich bereits 1925 durch Volksentscheid angenommen worden war, endlich eingeführt wurde.

Die Schweiz hat in den letzten 15 Jahren eine Konjunktur erlebt, wie sie in ihrer Wirtschaftsgeschichte der letzten 50 Jahre ohne Beispiel dasteht. Das Volkseinkommen hat sich seit 1938 nominell mehr als verdoppelt. Es ist von 9046 Millionen auf fast 20 000 Millionen Franken angestiegen. Dies entspricht einer Realsteigerung von 28 vH (die tatsächliche Entwertung des Franken berücksichtigt). Das steuerpflichtige Kapital hat in den letzten zehn Jahren um rund 18,5 Milliarden Franken zugenommen, und die Durchschnittsdividende betrug 6,5 vH, eine Zahl, die noch weit unter den tatsächlich erzielten Gewinnen verbleibt, da auch die Schweizer Industrie in sehr starkem Maße von dem Mittel der Selbstfinanzierung Gebrauch gemacht hat. Aber auch so sind Dividenden von mehr als 20 vH besonders in der chemischen Industrie keine Seltenheit.